



GEMEINDE VILLIGEN

Reglement über die Subventionierung des Instrumentalunterrichtes durch die Gemeinde Villigen

Zielsetzung

Die Gemeinde möchte die Freude an der Musik wecken. Aus diesem Grunde subventioniert sie die Musikunterrichtskosten. Subventionen erhält jeder Villiger Schüler während seiner obligatorischen Schulzeit, sofern er nicht von dritter Seite bereits eine Subvention erhält.

Organisation

Der Musikunterricht ist ein Teil der Schule Villigen und untersteht der Schulpflege.

Finanzielle Bestimmungen

Der Instrumentalunterricht in Villigen wird primär durch die Eltern finanziert. Die Gemeinde und der Kanton subventionieren die Musikunterrichtskosten.

Subventionierung durch die Gemeinde Villigen

Massgebend für den Subventionierungsansatz ist das Reineinkommen der Eltern aufgrund der Steuererklärung gemäss Ziffer 22 der letzten definitiven Steuererklärung.

Quellenbesteuerte erhalten ihre Subvention gemäss dem ausgewiesenen Vorjahresnettolohn vermindert um 5 %. Zusammen mit dem Subventionsgesuch ist ein Lohnausweis einzureichen.

Reineinkommen in Fr.	Ansätze
0 – 30'000	80%
30'001 – 40'000	70 %
40'001 – 50'000	60 %
50'001 – 60'000	40 %
60'001 – 85'000	33 %
85'001 – 95'000	25 %
95'001 – offen	Keine

Wird das budgetierte Kostendach überschritten, kann die Schulpflege die Subventionierungsansätze kürzen.

Wenn der Musikunterricht von mehr als einem Schüler der gleichen Familie besucht wird, steigt die Subvention bei jedem weiteren Kind um 15 %.

Pro Kind wird nur ein Instrument subventioniert. Der Besuch der Musikgrundschule wird nicht angerechnet.

Flötenunterricht und Musikgrundschule werden bereits durch die Gemeinde unabhängig vom Reineinkommen mit 40 % subventioniert.

Subventioniert werden die vom Schüler individuell bezogene Lektionsdauer, maximal eine Wochenstunde (= 50 Min.). Die maximalen Stundenansätze dürfen nicht höher als die Stundenansätze gemäss kantonalem Lehrerbekleidungsdekret für Instrumentallehrer sein.

Abrechnung mit der Gemeinde Villigen

Eltern reichen pro Semester die bezahlten Originalrechnungen mit einem Gesuch bei der Schulpflege Villigen, z.Hd. des/der Präsidenten/Präsidentin, ein. Für das 1. Semester müssen die Rechnungen mit Gesuch bis spätestens Ende Februar, für das 2. Semester bis Ende August, bei der Schulpflege vorliegen. Später eingereichte Rechnungen werden nicht mehr subventioniert. Die eingereichten Gesuche werden von der Schulpflege kontrolliert. Pro Kind ist ein separates Gesuch einzureichen. Gesuchsformulare können bei den Klassenlehrern oder bei der Schulpflege bezogen werden. Quellenbesteuerte Eltern haben direkt an die Finanzverwaltung einen Lohnausweis für das vorhergehende Jahr einzureichen. - Die Rückerstattung der Subvention erfolgt durch die Finanzverwaltung Villigen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 1995.

Neue Subventionierungssätze von Gemeinderat und Schulpflege beschlossen am 16. September 2002 und 6. August 2007.

Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann

Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber

Markus Vogt